

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik * 1

1949 j

Berlin, den 12. November 1949

j Nr.5

Tag	Inhalt	Seite
1. 9.49	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone	37
13. 9.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	38
1.10. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung der Meldeordnung für Ärzte	40
3.10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast	43
5.10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950	44
5.10.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften	48
6.10. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone (Pflanzkartoffeln der Ernte 1949)	49
6.10.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholztransportkosten	51
6.10.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung für Ärzte, zur Meldeordnung für Zahnärzte und zur Meldeordnung für Apotheker	51
6.10. 49	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	53
6.10.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Pflichtenhaltung für Hausschlachtungsschweine	55
6.10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen	56

Durchführungsbestimmungen
zur Anordnung über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone.

Vom 1. September 1949

Auf Grund § 8 der Anordnung über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone vom 10. Juni 1949 (ZVOB1. I S. 473) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1

1. Unter die Anordnung fallen die Kohlenwerke, die zu einer Kohlendirektion zusammengeschlossen sind, soweit ihre Erzeugnisse zonal bewirtschaftet werden.
2. Unter „Kohlendirektion“ sind die Braunkohlenverwaltungen und die Steinkohlenverwaltung, die der Hauptverwaltung Kohle unterstehen, sowie die SAG-Betriebe der Brennstoff-Industrie zu verstehen.
3. Angefangene 20 t gelten nach dieser Anordnung als ein Wagen.
4. Der im Beladeplan für den Kalendertag festgesetzte Laderaum ist dem Werk zu den im

technischen Plan festgesetzten Bedienungszeiten in der Anzahl zuzuführen, die für den mit der Bedienungsfahrt beginnenden Ladeabschnitt erforderlich und im technischen Plan festgesetzt ist.

5. Die Kohlendirektion hat für die zu ihr gehörenden Werke den kalendertäglichen Wagenbedarf, aufgeteilt auf die mit den Werken vereinbarten Bedienungsfahrten, der Reichsbahndirektion bis zum 25. Tage des Vormonats mitzuteilen.

Zu § 1 Buchst. c

1. Werden für einen Ladeabschnitt weniger Wagen gestellt als dem technischen Plan entspricht, gibt das Werk aber weniger Wagen beladen zurück als gestellt worden sind, so entfällt der Anspruch des Werkes auf Vergütung für die zu wenig bereitgestellten Wagen.
2. Wenn das Werk ihm übergebene leere Wagen wegen Schäden od. dgl. zurückweist, so muß es der Güterabfertigung oder dem Lademeister dies sofort melden. Unterbleibt die Meldung, so wird die Zurückweisung nicht anerkannt. Über Meinungsverschiedenheiten ist ein gemeinsames